



Anmeldung zum Niederösterreichischen Landesjagdverband

A-1080 Wien, Wickenburggasse 3, ☎ +43 (0)1/405 16 36 - 0, DVR-Nr. 0054950

Titel: _____
 Zuname: _____
 Vorname: _____
 geboren am: _____ in: _____
 Staatsangehörigkeit: _____
 Beruf: _____
 selbständig: *Ja* / *Nein* Waren Sie bereits Mitglied beim NÖ LJV? *Ja* / *Nein*
 Straße: _____
 PLZ: _____ Ort: _____
 pol. Bezirk (nur für NÖ): _____
 Telefon: _____ EMail: _____

Eine Aufnahme als Mitglied zum NÖ LJV ist nur dann möglich, wenn die jagdliche Eignung gem. § 58 Nö. JG 1974 nachgewiesen wird. Diese kann durch Vorlage folgender Dokumente erbracht werden:

1. des Prüfungszeugnisses einer nö. Bezirksverwaltungsbehörde, der Nö. Landesregierung oder des NÖ Landesjagdverbandes über die erfolgreiche Ablegung der Jagdprüfung vor einer Prüfungskommission. *Diese Prüfung darf nicht länger als zwanzig Jahre zurückliegen oder eine abgelaufene Jagdkarte oder gültige Jagdkarte* aus einem österr. Bundesland in den der Bewerbung vorausgegangenen 20 Jahren, für deren erstmalige Ausstellung die Ablegung einer Jagdprüfung erforderlich war oder
2. des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss des Faches Jagd und Fischerei im Gesamtausmaß von 6 Wochenstunden einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft im Sinne des Land- und Forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, i.d.F. BGBl. I Nr. 79/2001, (Forsterschule), wenn der Freigegegenstand „Jagdliches Schießen“ erfolgreich besucht wurde (vorzulegen ist dafür auch eine Bestätigung über ein Mindestmaß an Schießfertigkeit), oder
3. des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss einer Forstfachschule im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2002, oder
4. der Nachweises über den erfolgreichen Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule im Sinne des § 19 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl.5025-11, ersetzt die Jagdprüfung, wenn das Schwerpunktfach „Jagdwesen“ erfolgreich besucht wurde und durch eine dabei ausgestellte Bestätigung ein Mindestmaß an Schießfertigkeit nachgewiesen wurde, oder
5. folgender Zeugnisse der Universität für Bodenkultur Wien über die erfolgreich abgelegten Prüfungen der Lehrveranstaltungen:
 - Wildbiologie und Jagdbetrieb,
 - Wildbestimmungsübungen,
 - Wildökologie in der Forst- und Jagdwirtschaft,
 - Grundlagen der Ökologie,
 - Forstrecht, Jagdrecht, Fischereirecht sowie
 - Jagdbetriebslehre und die nachgewiesene Teilnahme an den entsprechenden Übungen samt einer Bestätigung über den Besitz eines Mindestmaßes an Schießfertigkeit.
6. Nicht österr. Staatsbürger können die jagdliche Eignung auch durch Vorlage eines gültigen ins Deutsche übersetzten Ausweises (beglaubigte Übersetzung!) ihres Wohnsitzstaates erbringen, aus dem hervorgeht, dass sie zur Jagdausübung in ihrem Wohnsitzstaates berechtigt sind (das vorgelegte Dokument muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sein!).
7. Österr. Staatsbürger, die ihren Wohnsitz ausschließlich und nachweislich im Ausland haben, können die jagdliche Eignung auch durch Vorlage eines Nachweises (in beglaubigter Übersetzung), der zur Jagdausübung im Staat ihres Wohnsitzes berechtigt, erbringen.

Ihre Mitgliedschaft zum NÖ Landesjagdverband beginnt mit der Entrichtung des Verbandsbeitrages, als Nachweis gilt die Zahlungsbestätigung (Jahresmitgliedskarte). Ihre Jagdkarte ist nur gültig, wenn Sie zusätzlich zum Beitrag des NÖ Landesjagdverbandes die Jagdkartenabgabe an das Land Niederösterreich entrichten. Die Jagdkartenabgabe wird vom NÖ Landesjagdverband eingehoben und an das Land Niederösterreich weitergeleitet.

Bestellte und beeedete Jagdaufseher mit Ausnahme jener, die selbst jagdausübungsberechtigt sind, ferner Anwärter für den höheren Forstdienst und für den Försterdienst bis zur Ablegung der Staatsprüfung sowie Jägerlehrlinge während der Ausbildungszeit können sich auf Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde, die die Jagdkarte ausgestellt hat, von der Jagdkartenabgabe befreien lassen.

Der **Versicherungsschutz** der eingeschränkten gesetzlichen Jagdhaftpflicht beginnt automatisch mit der Mitgliedschaft zum NÖ LJV. Die volle gesetzliche Jagdhaftpflicht für die Ausübung der Jagd beginnt erst mit der Ausstellung oder Verlängerung der nö. Jagdkarte.

Im Beitrag zum NÖ Landesjagdverband ist das **Abonnement des WEIDWERK** enthalten. Wird in den Folgejahren die Mitgliedschaft zum NÖ LJV nicht erneuert, erfolgt die Weiterlieferung der Zeitschrift im Abonnement durch den Österr. Jagd- und Fischerei-Verlag. Der Zeitschriftenbezug kann vom Abonnenten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (auch telefonisch) gekündigt werden. Mit der Zusendung sonstiger Verlagsprodukte zur Ansicht bin ich einverstanden. Bei Nichtgefallen kann ich diese selbstverständlich kostenfrei retournieren und habe dadurch keine weiteren Verpflichtungen.

Die vollständig und leserlich ausgefüllte Anmeldung senden Sie bitte unter Beilage der entsprechenden Unterlagen (Kopie der jagdlichen Eignung) an den NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, A-1080 Wien!

Ort und Datum

Unterschrift